

Der Fiskus putzt mit – haushaltsnahe Aufwendungen können Steuern sparen

Viele Kosten rund um Haushalt und Handwerker können steuermindernd geltend gemacht werden. Denn das Finanzamt erkennt eine Reihe von Ausgaben an, die im täglichen Leben in privaten Haushalten anfallen und sich im Laufe eines Jahres zu beachtlichen Beträgen summieren können.

Förderbereiche

Grundsätzlich wird zwischen drei Förderbereichen unterschieden: Erstens gehören die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (so genannte Minijobs) in einem Privathaushalt dazu, die steuerlich gesondert behandelt werden. Zweitens finden alle anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse sowie haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen Berücksichtigung, die zusammenzufassen sind und einer einheitlichen steuerlichen Behandlung unterliegen. Drittens sind daneben auch weiterhin Handwerkerleistungen im Privathaushalt begünstigt. Eine steuerliche Förderung gibt es aber jeweils nur dann, wenn die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben berücksichtigt worden sind.

So gilt für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um geringfügige Beschäftigungen handelt, eine maximale Steuerersparnis von 510 Euro im Jahr. Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen können 20 Prozent der gesamten begünstigungsfähigen Aufwendungen, jedoch maximal 4.000 Euro, von der Einkommensteuer abgezogen werden. Für Handwerkerleistungen gibt es einen Steuerbonus von 20 Prozent der gesamten begünstigungsfähigen Aufwendungen, maximal 1.200 Euro jährlich. Dieser wird jedoch nicht gewährt für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Wichtig für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass die steuerpflichtige Person Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber der haushaltsnahen Dienst- oder Handwerkerleistung ist. Generell werden die steuerlichen Vergünstigungen nur anerkannt, wenn die jeweilige Tätigkeit in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt wird.

Von den Regelungen profitieren können nicht nur Wohnungseigentümer, sondern auch Mieter. Dies ist dann der Fall, wenn die von ihnen zu zahlenden Nebenkosten auch Beträge umfassen, die den drei Förderbereichen zuzuordnen sind und der individuelle Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine entsprechende Bescheinigung gesondert nachgewiesen wird.

Um im Bereich haushaltsnahe Aufwendungen Transparenz zu schaffen, hat das Bundesfinanzministerium einen umfangreichen Leistungskatalog veröffentlicht, der rund 100 Tätigkeiten und deren jeweilige steuerliche Bewertung auflistet (Schreiben vom 15.02.2010, Az: IV C – S 2296-b/07/0003).

Steuerbegünstigte Leistungen

Beispielhaft seien hier einige Leistungen genannt, die im Katalog des Bundesministeriums als begünstigt aufgeführt werden: Hausreinigung und Fensterputz, Gartenpflegearbeiten oder Graffitiabeseitigung, Arbeiten am Dach, den Fenstern, der Fassade, Bügeln und Rasenmähen.

Darüber hinaus dürfen noch so genannte Nebenpflichten der Haushaltshilfe wie kleine Botengänge oder die Begleitung von bedürftigen Personen steuermindernd in Ansatz gebracht werden. Auch ein Wach- und Winterdienst zählt zu den begünstigten Leistungen, soweit er innerhalb des bewohnten Grundstücks realisiert wird. Schwieriger wird es möglicherweise bei Kosten der Hand- und Fußpflege, Friseur- oder Kosmetikleistungen. Denn sie werden nur anerkannt, „... soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören ... und nicht der Behindertenpauschbetrag geltend gemacht wird“. So bietet der Leistungskatalog zwar Orientierungshilfe, bei der Einzelbewertung kommt man jedoch zum Teil ohne steuerlichen Sachverstand nur schwer aus.

Steuerbonus für Heimbewohner

Wer in einem Altenheim, Pflegeheim oder in einem Wohnstift lebt, muss ein eigenes abschließbares Appartement (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich) bewohnen und noch selbst den Haushalt führen, um vom Steuerbonus zu profitieren. In einer Heim- oder Wohnstiftseinrichtung sind haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt, wenn sie individuell abgerechnet werden können und dafür ein sogenannter Heimvertrag abgeschlossen wurde. Auch Aufwendungen für Leistungen außerhalb des Appartements können unter bestimmten Voraussetzungen abgerechnet werden. Nicht begünstigt sind etwa Reparatur- und Instandsetzungskosten, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen, selbst wenn die Kosten mit dem Bewohner einzeln abgerechnet werden.

Abrechnung

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen und allen Handwerkerleistungen werden nur die Arbeitsleistung plus Fahrt- und mögliche Maschinenkosten anerkannt. Die Materialkosten zählen nicht dazu. Zur Kontrolle verlangen die Finanzbeamten zwei Belege: die Rechnung des Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebs und den Überweisungsbeleg (Kontoauszug) des Auftraggebers. Barzahlungen oder einfache Quittungen reichen nicht.

Alles in allem können rund um Haushalt und Handwerker beachtliche Steuern gespart werden. Die Materie ist jedoch kompliziert und für den Steuerlaien bleiben manche Detailfragen offen. Profis für derartige Beratungen sind zu im Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .